

Kleine Anfrage

Informationsrecht der Öffentlichkeit versus Schutz der persönlichen Rechte

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 27. März 2018

- * Inwieweit hat die Öffentlichkeit Anrecht auf Informationen, wenn damit der Datenschutz respektive der Schutz der personenbezogenen Daten, wenn durch Bekanntgabe durch die Landespolizei oder andere öffentliche Stellen Schlussfolgerungen auf eine bestimmte Person gemacht werden können?

Hierbei möchte ich explizit auf das Beispiel der Kleinen Anfrage des stv. Abg. Alexander Batliner verweisen.

Oder wenn es zum Beispiel in einem Zeitungsartikel heissen würde: Der 40-jährige Lehrer aus Eschen.

Antwort vom 29. März 2018

Die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten, sind im Informationsgesetz geregelt. Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Soweit keine Information von Amtes wegen erfolgt, steht der Öffentlichkeit das Recht der Information auf Anfrage nach Informationsgesetz zu. Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch nicht archiviert sind.

Soweit eine Information nach dem Informationsgesetz besonders schützenswerte Personen-daten zum Gegenstand hat, bestimmt das Informationsgesetz in Art. 30, dass die Akteneinsicht die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (oder deren Erben) erfordert. Geht es um sonstige Personendaten, ist eine Abwägung dahingehend zu tätigen, ob überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Offenlegung entgegenstehen.

Informationen, welche eine Schlussfolgerung auf eine bestimmte Person ermöglichen – also Personendaten enthalten – sind daher immer einer Interessensabwägung im Einzelfall zu unterziehen, welche durchaus dazu führen kann, dass das Recht auf Information nach dem Informationsgesetz eingeschränkt werden muss.

In Bezug auf die Kleine Anfrage des stellvertretenden Abgeordneten Alexander Batliner bedeutet dies: In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wie im erwähnten Fall gilt nach dem Informationsgesetz ein Persönlichkeitsschutz, welcher als privates Interesse höher zu werten ist als das Interesse der Öffentlichkeit auf Information